

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 29. September 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Amtliche Bekanntmachungen.

Am Sonntag, den 1. Oktober d. Js.

wird Herr Pfarrer Grund aus Himmelstwiß im Gartenlaale des Dietrichschen Gasthauses zu Groß Strehliker über die

Kriegsanleihe

sprechen und zwar um 4 Uhr Nachmittags in polnischer Sprache und um 8 Uhr Abends in deutscher Sprache.

Eintritt frei.

Die Bewohner von Stadt und Land bitte ich zu diesen Vorträgen sich zahlreich einzufinden.
Groß Strehliker, den 27. September 1916.

Der Königliche Landrat

v. Alten, Geheimer Regierungsrat.

Höchstpreise für Hafer.

Durch Bekanntmachung des Bundesrates vom 18. September 1916 (M.G.Bl. S. 1049) sind folgende Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes festsetzen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Überschreitungen obiger Preise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Groß Strehliker, den 23. September 1916.

Der Königliche Landrat.

Höchstpreise für Gerste.

Durch Verordnung des Bundesrates vom 18. September 1916 (M.G.Bl. S. 1049) sind folgende Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August 1916 einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt zu liefern ist, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Überschreitungen obiger Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Groß Strehliker, den 23. September 1916.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Groß-

Handel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

1. bei Mehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,30	Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,10	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm	1,15	"
b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	0,95	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	5,25	"
b) ohne Balg, das Stück	4,95	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,50	"
b) ohne Balg, das Stück	1,40	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	4,50	"
b) Hennen, das Stück	3,50	"

2.

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkaufe dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Mehwild		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	Mark,
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,70	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90	"
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,10	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70	"
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,80	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,00	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,00	"
b) ohne Balg, das Stück	5,70	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,80	"
b) ohne Balg, das Stück	1,70	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	5,25	"
b) Hennen, das Stück	4,25	"

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Änderung dieser Sätze eintreten.

3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031)

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls be-

hindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Überwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfuhr für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Sgnow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1003), betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1002).

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage. Lufsenst.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage. Schede.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrage. Schloffer.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Borwerke: Schironowitz, Balzarowitz, Blottitz, Centawa, Nagowischütz, Grebtschowitz, Or. Blutschütz, Jorischau, Kaltwasser, Alt Ujeitz, Ujeitz, Kluschnau, Salecha, Niedrowa, Groß Strehlitz, Schl. Groß Strehlitz, Mokrolobna, Brestina, Sucholobna, Namowitz, Meudorf, Schwelowitz, Scharnoffin, Rosiontau, Dollna, Stephanshain, Himmelwitz im Kreise Groß Strehlitz, Slawentitz und Lidina im Kreise Cosel, Groß Kottulin, Klein Kottulin, Proboischowitz, Cheshlan, Wjadow, Elguth-Dorf Staal, Ponischowitz, Sohnia und Nielarm im Kreise Gleiwitz, bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufetten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zöllhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzulegen. Aber die Tötung eingespangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Dezember d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 18. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Die Flieger-Erfaß-Abteilung 11 in Breslau hat am 4. September 1916 zwischen 11³⁰ und 12⁰⁰ mittags auf dem Wege vom Immobilien Kraftwagendepot 9, Posenerstraße 50, zum Flugplatz Klein-Gandau ein hinteres Kraftwagen-Kennzeichen mit der grünen Aufschrift „M. K. VI. 440“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 in Breslau Posenerstraße 50 abzuliefern.

Oppeln, den 14. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Beftritt: Eierversorgung.

Zu § 9 der Verordnung vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 927 — und der Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 Amtsblatt Seite 425.

Die Reichsverteilungsstelle für Eier hat bestimmt, daß vom 11. September 1916 an jeder Verbraucher nur ein Ei je Kopf und Woche erhalten darf; Gastwirtschaften sind eingeschlossen.

Der Regierungspräsident.

Musterung der Mannschaften des Jahrgangs 1898.

Die Musterung der im Jahre 1898 geborenen Mannschaften findet in Groß Strehlitz in Dietrichs Brauerei in der Zeit vom 9. bis 14. Oktober 1916 statt.

Es haben zu erscheinen:

Montag, den 9. Oktober früh 7 Uhr

Städte: Groß Strehlitz, Leschnitz und Ujest. Gemeinde- und Ortsbezirke: Namowitz, Alt-Ujest, Anraberg, Balzarowitz und Blottwitz.

Dienstag, den 10. Oktober 1916 früh 7 Uhr

Gemeinde- und Ortsbezirke: Boritsch, Borowian, Bresina, Carmerau, Centawa, Chorulla, Colonnowska mit Gut Groß Stanisch, Deschowitz, Dollna, Dombrowka, Gogolin, Gonschjorowitz, Goraschje, Grabow, Grodisko u. Gr. Pluschnitz.

Wittwoch, den 11. Oktober 1916 früh 7 Uhr

Gemeinde- und Ortsbezirke: Schloß Groß Strehlitz, Groß Stanisch, Gemeinde Gr. Stein, Heine, Himmelwitz, Jartschau, Jeschona, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Kalinawasser, Karlubitz, Keltich, Klein Stanisch, Klein Stein, Kuntzschau und Kraßowa.

Donnerstag, den 12. Oktober 1916 früh 7 Uhr

Gemeinde- und Ortsbezirke: Krempa, Kroschnitz, Kzienszowisch, Laßitz, Freiwogel Leschnitz, Liebenhain, Mallnie, Mischline, Mokrulohna, Reudorf, Nieder Elguth, Niedersrowitz, Piencke, Rogowschütz, Ober Elguth, Oberwitz, Odermannz, Olescha, Olschowa, Olschick, Ottmütz, Porenba und Posnowitz.

Freitag, den 13. Oktober 1916 früh 7 Uhr

Gemeinde- und Ortsbezirke: Petersgrätz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontan, Roswadze, Sakrau, Salesche, Sandowitz, Scharnosin und Szedlitz.

Sonnabend, den 14. Oktober 1916 früh 7 Uhr

Gemeinde- und Ortsbezirke: Schemdowitz, Schimischow, Schironowitz v. R., Schironowitz v. M., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho Dames, Sucholohna, Tschammer Elguth, Waldhäuser, Warmuntowitz, Gut Greboshowitz, Wiechlesch, Wyßola, Jawadzitz und Jyrowa.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Der Musterung haben die Herrn Gemeinde- und Ortsvorsteher beizumohnen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Mannschaften des Ortes bekannt sind. Die Anwesenheit der Gemeindefreiber ist erforderlich.

Für in Zugang gekommene Mannschaften sind Zugangslisten mitzubringen, die eingetretenen Abgänge sind im Geschäftslokal mündlich zu melden.

Die Verleselisten gehen den Waagstraten, Orts- und Gemeindevorständen unter Umhlag zu. Groß Strehlitz, den 26. September 1916.

Zur Förderung des Erfolges der 5. Kriegsanleihe gehen den Ortsbehörden eine Anzahl Aufrufe beginnen mit den Worten „Wie eine Mauer von Erz“ zu, die an öffentlichen Gebäuden, Schulen, in Wartefallen bei Bahnhöfen u. s. w. angeklebt werden sollen.

Die Ortsbehörden ersuche ich unverzüglich für Verbreitung des Aufrufs in der angeordneten Weise Sorge zu tragen und soweit es sich um den Umhlag in Wartefallen auf Bahnhöfen, oder an anderen Gebäuden, die nicht meiner Aufsicht unterstehen handelt vorher bei den betreffenden Behörden das Einverständnis einzuholen. Groß Strehlitz, den 26. September 1916.

Durch die veränderte Kriegslage hat die Versorgung mit Petroleum eine erhebliche Erschwerung erfahren. Für die Zukunft wird Deutschland ausschließlich auf die beschränkte Zufuhr aus Österreich-Ungarn angewiesen sein. Bei der nicht unbeträchtlichen Mengen, die als Treiböl für Landwirtschaft und Industrie, ferner für die Marine- und Seeresverwaltung sowie für Zwecke der Eisenbahnen und für Behörden sichergestellt werden müssen, kann für Beleuchtungszwecke für die Zivilbevölkerung nur verhältnismäßig wenig zur Verfügung gestellt werden.

Ich erwarte daher von der Kreisbevölkerung, daß an allen Stellen im Interesse unseres militärischen und wirtschaftlichen Durchhaltens auch an Leucht Petroleum die größte Sparsamkeit geübt wird.
Groß Strehlitz, den 22. September 1916.

Der Einkauf von Ackerbohnen, Wicken, Kelnischken, Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten, Lupinen, Vogelwicken u. a. ist durch die Bezugsvereinbarung der deutschen Landwirte der Provinzial-Futtermittelstelle für Schlesien G. m. b. H. in Breslau übertragen worden. Diese hat als Aufkäufer für den Regierungsbezirk Oppeln die landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Schlesiens Bauernvereins in Breslau II Lauenzienstraße 75 bestimmt.

Den beteiligten Landwirten gebe ich hieroon Kenntnis, damit sie die den eigenen Bedarf übersteigenden Mengen der genannten Futtermittel der genannten Einkaufsstelle zuführen.

Groß Strehlitz, den 24. September 1916.

Betrifft: Druschprämie für Brotgetreide.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle macht unter dem 20. September cr. bekannt:

„Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Ob von diesem Tage ab überhaupt noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest; in keinem Falle würde sie in der bisherigen Höhe festgesetzt werden. Es liegt also in dringenden Interesse der Landwirte, ihr Brotgetreide noch vor dem 10. Oktober zur Ablieferung zu bringen.“

Die Ortsbehörden ersuche ich wiederholt für die schnellste Ablieferung des Brotgetreides Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 23. September 1916.

Betrifft: Schrotten von Gerste für Futterzwecke

Nach Mitteilung der Reichsfuttermittelstelle sind zum Schrotten von Gerste zu Futterzwecken Mahlkarten nicht erforderlich.

Die Mühlen sind demnach berechtigt, Gerste zum Schrotten ohne Mahlkarten anzunehmen.

Zum Verarbeiten von Gerste zu Graupe sind nach wie vor vom Kreisauschuß aufgestellte Mahlkarten notwendig.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Groß Strehlitz, den 28. September 1916.

Nach der Bekanntmachung über Reichsannahme und Meldewicht für Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahraderverlehes) vom 12. Juli 1916 Nr. V. l. 354 G. 16 KRA. ist die freiwillige Ablieferung von Fahrradbereifungen gegen Bezahlung der festgesetzten Preise an die Kommunalverbände bzw. deren Sammelstellen bis zum 15. September 1916 gestattet worden. Wie aus den Ablieferungslisten der Sammelstellen hervorgeht, bleibt die Zahl der gegen Bezahlung freiwillig abgelieferten Bereifungen weit hinter den Erwartungen zurück.

Es ist deshalb die Frist zur freiwilligen Abgabe der Fahrradbereifungen bis zum 1. 10. 16 verlängert worden. Bis dahin nicht abgelieferte Bereifungen werden enteignet werden.

Bislang sind Luftschläuche ohne die Ventile oder mit unvollständigen Ventilen abgeliefert und ertüchtlicher Weise voll in den betreffenden Klassen bezahlt worden. Da die Fahrradbereifung der Klasse a bis c sehr gut, gut, noch brauchbar) nicht vernichtet oder als Altgummi durch Umarbeitung verarbeitet, sondern ausgebeißert den Bevölkerungskreisen wieder zur Verfügung gestellt wird, die aus Veruns- oder anderen Rücksichten die Erlaubnis zur Weiterbenutzung ihres Fahrrades erhalten haben, müssen alle noch brauchbaren Luftschläuche mit vollständigen Ventilen abgeliefert werden. Nur Luftschläuche der Klasse d können, weil unbrauchbar, ohne Ventile verkauft werden.

Groß Strehlitz, den 24. September 1916.

Nachdem kürzlich die Frist für die freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifungen bis zum 1. Oktober verlängert worden ist, ist nun auch die Meldfrist der von den Beschlagnahme- und Bestandserhebungen betroffenen Fahrradbereifungen bis zum 15. Oktober hinausgeschoben worden.

Alle bis zum 1. 10. 16 nicht abgelieferten Fahrradbereifungen, die nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung dienen, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht. Sie sind bis zum 15. 10. 16 an die für den Lagerort zuständige Ortsbehörde zu melden, von der monatliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

Groß Strehlitz, den 23. September 1916.

Die durch Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des sechsten Armeekorps vom 16. September d. Js. ausgesprochene Obtbeschlagnahme ist für den Kreis Groß Strehlitz wieder aufgehoben worden.

Groß Strehlitz, den 25. September 1916.

Auf die im Amtsblatt der königlichen Regierung Stück 39 S. 474 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. September d. Js. betreffend Erweiterung des Ausnahmetarifs für frische Feld- und Gartenfrüchte werden die beteiligten Kreise hiermit aufmerksam gemacht.

Groß Strehlitz, den 25. September 1916.

Dem Fleischermeister Paul Zingler in Lechnitz ist auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 — R. G. Bl. S. 603 — der Handel mit Fleisch und Fleischwaren unterjagt worden.

Groß Strehlig, den 23. September 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln.

Vom 23. September 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden. Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt wird mit mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batsch.

Verfütterungsanträge in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 der vorstehenden Bekanntmachung sind bei mir anzubringen.

Groß Strehlig, den 28. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Alten.

Betrifft die Ausgabe von Eierkarten!

Der § 1 der Anordnung des Kreis-Ausschusses vom 23. d. Mts. — Sonderbeilage zu Stück 38 des Kreisblattes — tritt, soweit er die Abgabe von Eiern an Verbraucher nur gegen Eierkarte fordert, vorläufig bis auf weitere Verfügung nicht in Kraft.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, den Bedarf an Eierkarten überschläglich zu ermitteln und binnen drei Tagen bei mir anzumelden.

Groß Strehlig, den 27. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen.

- a. die Parzellen Kartenblatt 3 No. 441/14, 421/36, 470/36, 557/70 usw. 558/70 usw. 310/72, 265/74 und 94 und die Parzelle Kartenblatt 4 No. 235 Gemeindebezirk Oberwitz in Größe von zusammen 3 ha. 40 ar. 14 qm. von dem Gemeindebezirk Oberwitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Oberwitz zu vereinigen,
- b. die Parzellen Kartenblatt 3 No. 418/60, 443/63, 435/194, 437/194, 438/194, 439/194, 555/194, 554/194, 543/194 und die Parzellen Kartenblatt 4 No. 494/33 und Kartenblatt 3 No. 458/194 Gutsbezirk Oberwitz in Größe von zusammen 5 ha. 76 ar. 82 qm. von dem Gutsbezirk Oberwitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Oberwitz zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Groß Strehlig, den 19. September 1916.

Der Kreis-Ausschuh. von Alten.

Jede Station der Staats-Eisenbahn (zumeist die Eilgüter- und Güterabfertigungsstelle) nimmt von Staub und Beimengungen gereinigten

Sonnenblumensamen

in jeder Menge zum Preise von 45 Pfennig für das Kilogramm, Rohsamem aber nur bis 50 Kilo zum Preise von 85 Pfennig für das Kilogr. in Empfang.

Kriegsauschuß für Oele und Fette Berlin N.W. 7.

Anzeigen.

Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen!

Eicheln u. Kastanien

unterliegen der gesetzlichen Beschlagnahme. Alle eingesammelten Früchte dieser Art müssen im hiesigen Bezirk an den durch unsere Commissionäre bestellten Ankäufer, die Firma

**Richard Klose Nachflg.
Oppeln**

abgeliefert werden.

Bezugsvereinigung der deutschen
Landwirte G. m. b. H. Berlin.

Tüchtigen Heizer u. mehrere Arbeiter

sucht Brennerei und Flodensabrik
Kionslaß b. Gr. Strehlig OS.

800—1000 Ctr. Ehartoffel
zu kaufen gesucht.

Chemische Fabrik Boffowska
G. m. b. H. Boffowska D.-S.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gogolin belegenen, im Grundbuche von Gogolin Blatt 27 und 32 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Paul Lukasch in Gogolin eingetragenen Grundstücke am 21. November 1916 vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3. — versteigert werden.

Blatt 27 Gogolin ist ein in der Gemarkung Gogolin belegener bebauter Hofraum nebst Acker, Wiese und Chaussee (an der Chaussee nach Oberwitz bei Leopoldshof, na platek, Podlesche und im Dorfe) in Größe von 1,53,96 ha. mit 5,52 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag und 90 Mark Gebäudesteuermehrwert.

Artikel der Grundsteuermutterrolle 395.

Gebäudesteuerrolle Nr. 135.

Blatt 32 Gogolin besteht aus Acker, Wiese, Holzung in der Gemarkung Gogolin von 2 ha. 04 a. 30 qm. und 7,18 Tlr. Grundsteuerertrag. Gebäudesteuerrolle Artikel 26.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 1916 in das Grundbuche eingetragen. — 2. R. ^{3.16.}_{4.} — Amtsgericht Krappitz 21. 9. 1916.

● Vom 22. September ab werde ich in meinen Rechtsanwalts-
● wie auch **Notariatsgeschäften** durch Herrn Gerichtsassessor Max
● Goldmann vertreten.

● **Notariatsakte** werden also wie früher in meiner
● **Kanzlei** aufgenommen.

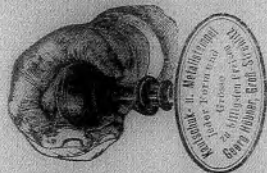
● Groß Strehlig.

Naumann, Rechtsanwalt und Notar

3. Zeit Kaiserlich deutscher Bürgermeister in Sternewice.

Unsere geehrte Kundschaft aus Stadt und Kreis bitten wir höflichst bei Bedarf in Wollartikeln wie **Strümpfen, Socken, Trikotagen, wollgestrickten und Wirtwaren** schon zum Einkauf **Bezugsschein** die vom Gemeindevorsteher und vom Amtsvorsteher also **zweimal** gestempelt sein müssen **mitzubringen.**

Ungezeichnete Bezugscheine sind auch in unseren Geschäftslokalen zu haben.
Max Pese, Gr. Strehlitz, Ring 18.
Emanuel Gadiel, " " 15.
W. Jchmann's Nachf. Tostertstr. 7.



●
●
●
●

5te deutsche Kriegsanleihe
 Zeichnungen nimmt wieder entgegen
J. Graetzer G. m. b. H.
 Groß Strehlitz D.-S.

Kraut für Einlegezwecke
 in großen Posten zu kaufen gesucht.
 Billigste Offerte erbeten.

M. Friedlaender, Oppeln.

— Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung gel. Stundenl. 30—40 Pfg.
 Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld.
 b. Sägewerk, Sandowitz.

Feldpostschachteln

in allen Größen

vorrätig in

G. Hübner,
 Papierhandlung.

10 Mk. Belohnung

In der Nacht vom 10. zum 11. September sind mir mittelst Einbruchs verschiedene Sachen, darunter 1 Artillerie-Seitengewehr und ein Rucksack mit Gummieinlage und eine Luftpumpe gestohlen worden. Für Ermittlung des Täters und Wiederherbeischaffung der Sachen setze ich eine Belohnung von 10 Mark aus. Vor Ankauf wird gewarnt.

Kanonier **Bruno Latta**
 Warmuntowitz.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
 liefert schnell und preiswert
 in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Sonderbeilage

zu Stück 39 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 29. September 1916.

Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 1916. R.G.Bl. S. 941.

pp. § 10

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Alten- und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanpruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916. R.G.Bl. S. 945.

pp. § 2

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung v. 27. 3. 17. August 1916 — R.G.Bl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 1916 — R.G.Bl. S. 941. —

IV. Verbrauchsregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A 1c 12709 Nr. f. 2. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,

2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),

3. rohen, gejalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,

4. die Eingeweide des Schlachtviehs,

5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art. Vom Fleische losgelöste Knochen, Hinter-, Füße, mit Ausnahme der Schweinefüße, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Hluzmaul, ferner Wildausfornch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kalber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapuzinen und Pouletchen, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Verfertigung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. Js. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Ausdruck erhalten. Zusätze zu dem Ausdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vorkarten durch Untrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwend-

bar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalt gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zur ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder ihn ihm dauernd oder vorübergehend versorgt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldebchein auszustellen, in dem angegeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt. Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubscheines eine Fleischkarte mit den für die Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf den Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Wegereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Anstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschriften, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischkarten ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesenen Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmarken, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volkshäuser oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verbot ist nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verbieten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildprets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wörtlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildpret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Sped, Rohfett von 20 g, an Wildpret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosen gewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungs berechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildpret, erteilt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des

Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenbeschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beschlächtenen Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenbeschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsbestimmung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsbestimmung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 —) (I Aa 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Letztere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festsetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorsehung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Über die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenheuser und ähnliche Anstalten, die Schweine einschließlich zur Versorgung der von ihnen zu besitzenden Personen, sowie gewerblichen Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Rotfleischungen.

15. Rotfleischungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Rotfleischungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichne sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Orts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die

Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, daß bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, das alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt ausgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Ankauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 (R.G.Bl. S. 199) und vom 21. August 1916 (R.G.Bl. S. 941) wird in Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916, (Amtsblatt der Kgl. Regierung in Oppeln S. 451) die vorstehend im Auszuge abgedruckt ist, für den Kreis Groß Strehlig Folgendes bestimmt:

Gewerbliche Schlachtungen.

1. Zu Ziffer 2, Abf. 2. Die Fleischbeschauer haben den Schlachtschein mit den erforderlichen Angaben binnen 2 Tagen der zuständigen Fleischverteilungsstelle einzureichen.

Verbrauchsregelung für Fleisch und Fleischwaren.

2. Zu Ziffer 7. Auf die Vorschrift, wonach der Haushaltungsvorstand im Falle seiner Behinderung sein Vertreter, auf der Fleischkarte vor ihrer Benutzung seinen Namen einzutragen hat, sowie darauf, daß die Fleischarten, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, auf andere Personen nicht übertragbar sind, wird besonders hingewiesen, ebenso darauf, daß bei Ausgabe neuer Fleischarten die alten und die nicht gebrauchten zurückzureden sind.

3. Zu Ziffer 10. Die zur Fleischabgabe zugelassenen Fleischereibetriebe haben die von ihnen in der Vorwoche vereinnahmten Fleischmarken am Montag vormittag jeder Woche an die Fleischverteilungsstelle abzuliefern. Diese hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferte Zahl von Fleischmarken der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entspricht. Die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge muß als Vorrat noch vorhanden sein und wird dem Fleischereibetrieb auf die nächste Zuweisung von Schlachtvieh oder Fleisch angerechnet. Dieser Zuweisung an die Fleischereien wird, wo Kundenlisten eingeführt sind, unter Witterberichtigung der nach der Kundenliste zu verrechnenden Menge die in den Vorwochen abgelieferte Zahl von Fleischmarken zugrunde gelegt.

Soweit aus technischen Gründen (Lieferung ganzer Tierhälften oder Viertel) mehr Zuweisungen über die an sich zutreffende Menge erfolgen, gelten sie als Vorkauf und sind bei späteren Zuweisungen anzurechnen.

Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe, die Fleisch oder Fleischpreisen an Verbraucher abgeben, erhalten vom 9. Oktober dieses Jahres ab zum Ankauf von Fleisch für ihre Gäste wöchentlich diejenige Zahl von Fleischarten, die der von dem Betriebe aus der Vorwoche von den Gästen vereinnahmten und an die Gemeinde zurückerhaltene Zahl von Fleischarten entspricht. Bei nachgewiesenem besonderem Bedarf können den Betrieben ausnahmsweise von Fall zu Fall weitere Fleischarten zum Bezuge von Fleisch für ihre Gäste überweisen werden, die am Schlusse der Woche durch Ablieferung der von den Gästen vereinnahmten Fleischarten gedeckt werden müssen.

Wild- und Geflügelhandlungen haben über Stückzahl und Gewicht des bei ihnen eingehenden Wildbrets (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) und über die Zahl der ihnen zugegangenen Sühner (Hähne, Hennen, Kapannen und Poularden) eine Liste zu führen, am Montag jeder Woche dem Gemeindevorsteher vorzulegen und die in der Vorwoche abgegebene Menge an Wildbretfleisch und Sühnern durch Ablieferung der entsprechenden Zahl von Fleischarten sowie den verbleibenden Vorrat an Wildbretfleisch und Sühnern nachzuweisen.

Schlachtungen für Selbstverzweckungszwecke.

4. Zu Ziffer 12. Die Fleischbeschauer haben das bei beschaupflichtigen Haushaltungen festgestellte Schlachtgewicht binnen 2 Tagen dem Leiter des Kommunalverbandes anzuzeigen. Bei nichtbeschaupflichtigen Hauschlachtungen (Käber, Schafe) hat der Gemeindevorsteher oder sein Beauftragter das Schlachtgewicht amtlich festzustellen und ebenfalls binnen 2 Tagen dem Leiter des Kommunalverbandes anzuzeigen.

5. Diese Anordnung tritt am 2. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen in früheren Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. v. Alten.

Fohlenverkauf.

Am Montag, den 9. d. Mts. Nachm. 3 Uhr kommen auf dem Hofe der Dietrich'schen Brauerei hierselbst etwa 30 Stück diesjährige und zweijährige Fohlen zum Verkauf. Beim Verkauf werden in erster Linie Besizer, die i. S. Pferde an die Militärverwaltung abgegeben haben berücksichtigt. Händler werden nicht zugelassen.

Der Kaufpreis muß sofort erlegt werden. Die Ortsbehörden haben den Verkaufstermin sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 3. Oktober 1916.

Der königliche Landrat.